

# Reglement für die Energielieferung

## 1. Regelung der Bezugsverhältnisse

- 1.1 Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Elektrizitätswerk der Gemeinde Eischoll im folgenden Werk genannt und seinen Energiebezügern im folgenden Bezüger genannt.  
Die Tatsache des Energiebezuges gilt als Anerkennung des Reglementes sowie der jeweils geltenden Vorschriften und Tarife. Jeder Bezüger hat Anrecht auf Bezug des Reglementes und der für ihn in Betracht fallenden Tarife.
- 1.2 In besonderen Fällen kann das Werk besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen.
- 1.3 Das Werk ist nicht verpflichtet, elektrische Energie an Anlagen abzugeben, die auch von dritter Stelle mit elektrischer Energie beliefert werden.

## 2. Regelmässigkeit der Energieabgabe

- 2.1 Das Werk liefert die Energie ununterbrochen und in vollem Umfange, innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Vorbehalten bleiben die nachstehenden Ausnahmebestimmungen oder besondere Regelungen.
- 2.2 Das Werk hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- & Erweiterungsarbeiten usw. sowie bei Störungen der normalen Energieversorgung zur Folge von ausserordentlichen Verhältnissen wie Feuersnot, Wassernot usw. und bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Das Werk wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und die Einschränkungen werden den Bezügern in der Regel im voraus angezeigt.
- 2.3 Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um an ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können. Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von Dritten beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlage selbsttätig von diesem abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.
- 2.4 Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, die ihnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung erwachsen.

## 3. Art der Energieabgabe und des Bezuges

- 3.1 Das Werk setzt für Netz, Hausinstallation und Energieverbrauchskörper die Stromart, Spannung und Frequenz, sowie die Art der Schutzmassnahmen in Werkvorschriften fest.
- 3.2 Die Werkvorschriften der Lonza sind für das ganze Versorgungsgebiet des Werkes verbindlich.
- 3.3 Energieverbrauchskörper jeder Art werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht störend beeinflusst wird. Der Bezüger oder sein Installateur bzw. sein Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeit und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.
- 3.4 Der Bezüger darf die Energie nur zu den im Tarif oder Energielieferungsvertrag bestimmten Zwecken verwenden. Der Anschluss von Energieverbrauchskörpern an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet und gemäss Ziffer 13.3 behandelt.

- 3.5 Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Bezüger nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohnräumen. Untermieter gelten nicht als Bezüger im Sinne dieses Reglementes.
- 3.6 Das Werk schliesst Installationen oder Energieverbrauchskörper nicht an, wenn sie den Vorschriften und Normen des Schweiz.elektrotechnischen Vereins oder den Werkvorschriften widersprechen, oder im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen der benachbarten Energiebezüger wie Radio- & Fernsehempfänger störend beeinflussen.
- 3.7 Das Werk schliesst keine Installationen an, die von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung des Werkes sind.
- 3.8 Für Energieverbrauchskörper, die einen verhältnismässig grossen Blindenergiebedarf aufweisen (cos. kleiner als 0.9), eine unsymmetrische Belastung der elektrischen Anlagen des Werkes verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung störend beeinflussen oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werkes ausüben, behält sich das Werk besondere Anschlusslieferungs- & Tarifbestimmungen vor.

#### **4. An- und Abmeldung**

- 4.1 Anmeldung für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an das Werk zu richten, unter Benutzung der bei diesem erhältlichen Formulare. Mieter haben für Abänderungen die schriftliche Bewilligung des Hauseigentümers beizubringen.
- 4.2 Anmeldungen für den Energiebezug und die Montage der Zähler sind durch den Installateur an das Werk zu richten.
- 4.3 Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist dem Werk vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunkts des Wechsels. Ebenso muss dem Werk jeder Wohnungswechsel gemeldet werden. Diese Mitteilung ist Sache des wegziehenden Mieters und muss mindestens 4 Tage vor dem Wechsel erfolgen.
- 4.4 Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens 4 Werktagen durch schriftliche Abmeldung gekündigt werden. Der Bezüger haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.
- 4.5 Für Energiebezug und Gebühren für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen ist der Hauseigentümer dem Werk gegenüber haftbar.
- 4.6 Die vorübergehende Nichtbenutzung saisonmässig oder nur zeitweise betriebener Energieverbrauchskörper, wird nicht als Grundlage für die Lösung des Bezugsverhältnisses und für die Ablehnung der Bezahlung der Gebühren anerkannt.
- 4.7 Für die Wiederinbetriebsetzung innert Jahresfrist von eventuell vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen mit eigenem Zähler verlangt das Werk eine Gebühr für Umtriebe. Diese ist mindestens in der Grösse der jährlichen Grundgebühr.

#### **5. Anschluss an die Verteilanlagen**

- 5.1 Die Erstellung der Hauszuleitung von der vorhandenen Verteilung aus bis zur Abgabestelle erfolgt durch das Werk oder durch von ihm Beauftragte. Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung, sowie den Standort der Anschlusssicherung und der Mess- & Schaltapparate.
- 5.2 Das Werk erstellt für eine Liegenschaft nur einen Anschluss.
- 5.3 Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihm das Recht zu, unbekümmert um geleistete Entschädigungen oder Garantien von diesem Anschluss aus weitere Energiebezüger zu bedienen.

- 5.4 Die Grundeigentümer erteilen dem Werk unentgeltlich das Durchleitungsrecht für Kabel- oder Freileitungen im Versorgungsgebiet des Werkes, auch wenn diese andern Bezüglern dienen. Eventuell angerichteter Schaden wird vergütet.

## **6. Kostentragung**

- 6.1 Das Werk liefert dem Bezüglern aufgrund dieses Reglementes elektrische Energie, soweit die technischen Verhältnisse dies erlauben. Es erstellt, erweitert oder verstärkt die Leitungsnetze nur dort, wo die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Verbrauch elektrischer Energie gewährleistet ist.
- 6.2 Das Werk erhebt für sämtliche Neuanschlüsse und Erweiterungen Gebühren. Die Gebührenregelung liegt diesem Reglement im Anhang bei.
- 6.3 Das Werk ist berechtigt, die Gebühren dem Teuerungsindex anzupassen. Die Anpassung darf jedoch nicht früher als alle zwei Jahre erfolgen.
- 6.4 Falls in einzelnen Anlagen eine Verstärkung der Hauszuleitung nötig wird, so gelten hiefür sinngemäss die für die Neuerstellung von Hauszuleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 6.5 Das Werk bestimmt, ob Häuser an Freileitungs- oder Kabelverteilanlagen anzuschliessen sind. In der Regel werden nur Kabelanschlüsse erstellt.
- 6.6 Bedingt der Umbau eines Gebäudes die Verlegung oder Abänderung des Anschlusses, so fallen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Hauseigentümers.
- 6.7 Baut das Werk auf eigene Veranlassung ein Freileitungsnetz auf Kabel um, so gehen die Kosten bis zum Anschlusssicherungskasten zu Lasten des Werkes. Der Anschlusssicherungskasten und die Anpassung der Hausinstallation gehen zu Lasten des Hauseigentümers und Grabarbeiten ab Hauptkabel.
- 6.8 Wenn zur Belieferung einer Hausinstallation die Aufstellung besonderer Transformatoren nötig ist, so hat der Hauseigentümer den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Er gewährt dem Werk ein Baurecht mit Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch. Der Aufstellungsort der Transformatoren wird vom Werk und vom Hauseigentümer gemeinsam bestimmt. Im Weiteren gilt für diese Fälle ebenfalls die Gebührenordnung. Das Werk ist berechtigt, diese Transformatorenstationen auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.
- 6.9 Das Werk ist Eigentümer der Anlagen bis und mit Isolatoren der Dachständer oder Fassadenanschlüsse oder bis zu den Kabelenden beim Anschlusssicherungskasten. Diese Regelung gilt auch für das bestehende Netz.

## **7. Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung**

- 7.1 Die Einrichtung der öffentlichen Beleuchtung ist Aufgabe der Gemeinde.
- 7.2 Die Einrichtungen werden vom Werk auf Kosten der Gemeinde erstellt und unterhalten und bleiben im Eigentum der Gemeinde. Allfällig entstehenden Schaden vergütet die Gemeinde.
- 7.3 Das Werk ist nach Verständigung mit den interessierten Grund- & Hauseigentümlern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen, auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten, unentgeltlich anzubringen und zu benützen.

## **8. Hausinstallationen und deren Kontrolle**

- 8.1 Hausinstallationen dürfen nur durch die Installationsfirmen, welche im Besitze einer Bewilligung des Werkes im Sinne von Art.120 der Starkstromverordnung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

- 8.2 Anmeldungen für die Erstellung, Aenderung oder Ergänzung von Hausinstallationen und für die Kontrolle derselben, sowie für die Montage von Zählern sind durch den Installateur schriftlich auf Werkformularen an das Werk zu richten.
- 8.3 Hausinstallationen sind gemäss den Vorschriften des Bundesrates und des Schweiz. elektrotechnischen Vereins und den speziellen Werkvorschriften auszuführen und zu unterhalten.
- 8.4 Die Besitzer von Hausinstallationen haben dieselben dauernd in gutem und gefahrlosen Zustand zu erhalten und für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.
- 8.5 Das Werk oder dessen Beauftragte führt die im Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- & Starkstromanlagen vorgeschriebenen Kontrollen der Hausinstallationen in periodischen Zeitabschnitten und in einer bestimmten Reihenfolge durch. Die Bezüger bzw. Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf eigene Kosten zu beheben. Durch die Kontrolle der Hausinstallation und die im Bundesgesetz vorgeschriebenen periodischen Revisionen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallation eingeschränkt.
- 8.6 Den Organen des Werkes ist zur Kontrolle der Hausinstallation und zur Aufnahme der Zählerstände jederzeit Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten und es sind ihnen alle vorhandenen transportablen Energieverbrauchskörper vorzuweisen.
- 8.7 Die Kosten der Installationskontrolle werden bei Neuinstallationen dem Installateur und für periodische Nachkontrollen dem Hauseigentümer verrechnet.

## **9. Messeinrichtungen**

- 9.1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andern Tarifapparate werden vom Werk geliefert und montiert. Sie bleiben dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer bzw. Bezüger hat auf seine Kosten, die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen, ebenso hat er dem Werk, den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz, kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutz der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Hauseigentümer auf seine Kosten anzubringen.
- 9.2 Die Kosten der Montage, der Zähler und Kontrollapparate gehen zu Lasten des Werkes. Die Kosten für die Beschaffung und der Unterhalt der Tarifapparate sind im Anschlusskostenbeitrag inbegriffen.
- 9.3 Werden Zähler und andere Kontrollapparate durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- & Instandstellungskosten dem Bezüger belastet. Die Zähler und Kontrollapparate dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die Ueberweisung des Schuldigen an den Strafrichter bleibt vorbehalten.
- 9.4 Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidg. Amtes für Mass und Gewicht massgebend. Die Kosten der Prüfung einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen trägt die unrechthabende Partei.
- 9.5 Tarifapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als richtiggehend. Gangdifferenzen der Umschaltuhren usw. bis 30 Minuten berechtigen nicht zu Beanstandungen.
- 9.6 Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- & Schaltapparate dem Werk unverzüglich anzuzeigen.
- 9.7. Unterzähler werden vom Werk nicht abgegeben.

## **10. Messung der Energie**

- 10.1 Für die Feststellung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgt durch Beauftragte des Werkes, in einer vom Werk bestimmten Ordnung.
- 10.2 Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug, soweit möglich, auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers vom Werk festgelegt, dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen. Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer ,jedoch höchstens für die letzten 6 Monate, zu berichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Rechnungsperiode stattfinden.
- 10.3 Wegen Beanstandungen darf die Zahlung der umstrittenen Rechnungsbeträge und die Leistung von Anzahlungen nicht verweigert werden.
- 10.4 Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches.

## **11. Tarife**

Die Tarife werden von der Gemeindeverwaltung festgesetzt und können jederzeit unter Beobachtung einer Frist von 3 Monaten geändert werden. Ueber den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet das Werk.

## **12. Rechnungstellung und Zahlung**

- 12.1 Die Rechnungstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Das Werk ist auch berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen und Münzzähler einzubauen. Münzzähler können vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen übrigbleibt.
- 12.2 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Säumige erhalten eine schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen, nachher ist das Werk berechtigt, den Bezüger zu betreiben und die Energiezufuhr zu sperren.
- 12.3 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich richtiggestellt werden.

## **13. Einstellung der Energielieferung**

- 13.1 Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige, die weitere Abgabe von Energie - ausser aus den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen - zu verweigern, wenn der Bezüger:
  - 13.1.1 Einrichtungen und Energieverbrauchskörper benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden.
  - 13.1.2 rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht.
  - 13.1.3 dem Beauftragten des Werkes den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht.

- 13.2 Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

#### **14. Besondere Massnahmen**

- 14.1 Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchskörper, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte des Werkes ohne vorherige Mahnung vom Netz abgetrennt oder plombiert werden.
- 14.2 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung des Werkes durch den Bezüger oder seine Beauftragten, sowie bei widerrechtlicher oder tarifwidriger Energieentnahme, hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen nachzuzahlen. Die Ueberweisung des Fehlbaren an den Strafrichter bleibt vorbehalten.

#### **15. Schlussbestimmung**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, das vorstehende Reglement unter Beobachtung einer Frist von 6 Monaten abzuändern oder zu ergänzen, solche Aenderungen sind den Bezüger bekanntzugeben.

# Regelung der Netzkostenbeiträge

## 1. Allgemeines

Für die Regelung der Beitragsleistung für Neuanschlüsse, Netzerweiterungen und Anschlussänderungen der Hausbesitzer an die Netzkosten, wird das Gemeindeterritorium eingeteilt in ein Gebiet innerhalb des Perimeters und ein Gebiet ausserhalb des Perimeters.

## 2. Perimeter

- 2.1 Dieser umfasst das von einer Transformatorstation gespeisene Niederspannungsnetz bis zu einer Distanz von max. 350m Luftlinie ab Transformatorstation.
- 2.2 Der Perimeter ist mit der Bauzone identisch.

## 3. Kostenbeiträge innerhalb des Perimeters

- 3.1 Wohngebäude
  - 3.1.1 Grundbeitrag für das erste Abonnement Fr. 2'000.--
  - 3.1.2 Zusatzbeitrag für jedes weitere Abonnement Fr. 1'000.--
  - 3.1.3 Zusatzbeitrag für jedes weitere Studio Fr. 500.--
- 3.2 Gebäude für Handel, Gewerbe und Industrie und öffentliche Bauten
  - 3.2.1 Grundbeitrag bis zu einer Anschlussleistung entsprechend einer Anschlusssicherung von 25 A Fr. 2'000.--
  - 3.2.2 Zusatzbeitrag für eine Anschlusssicherung von mehr als 25 A Fr. 100.-- /A
- 3.3 Andere Gebäude
  - 3.3.1 Landwirtschaftliche Gebäude effektive Anschlusskosten und Zählerkosten
  - 3.3.2 Alleinstehende Garagen effektive Anschlusskosten plus Fr. 500.--
- 3.4 Besondere Leistungen
  - 3.4.1 Grab- & Maurerarbeiten  
Zusätzlich zu den Kostenbeiträgen gemäss Ziffer 3.1 – 3.3 gehen sämtliche notwendigen Grab- & Maurerarbeiten zu Lasten der Gebäudeeigentümer.
  - 3.4.2 Mehrlängen  
In den Beitragsleistungen laut Ziffer 3.1 – 3.4 ist die Hauszuleitung bis zu einer effektiven Kabellänge von 30m inbegriffen. Für längere Hauszuleitungen hat der Gebäudeeigentümer zu den obgenannten Leistungen zusätzlich Fr. 30.-- pro Meter Kabelmehrlänge zu entrichten.

## 4. Kostenbeiträge für Objekte ausserhalb des Perimeters

- 4.1 Berechnung des Beitrages  
Bei ausserhalb des Perimeters liegenden Objekten errechnet sich der Beitrag des Gebäudeeigentümers als Differenz, der für die Netzerweiterung notwendigen Aufwendungen einerseits und dem 5fachen Betrag der Bruttojahreseinnahmen aus dem Energieverbrauch andererseits.  
Die Aufwendungen der Netzerweiterungen setzen sich zusammen aus den effektiven Baukosten, den Projektierungskosten sowie den kapitalisierten Unterhaltskosten. Der kapitalisierte Unterhalt

beträgt für Kabelleitungen 20% der Baukosten und für Freileitungen und Transformatorenstationen 40% der Baukosten. Diese Ansätze ergeben sich aus jährlichen Unterhaltskosten von 1,5% für Kabel und 3% für Freileitung, mit 5,5% Zins auf eine Abschreibungszeit von 25 Jahren kapitalisiert.

- 4.2 Minimalbeiträge für Objekte ausserhalb des Perimeters.  
Für Gebäude, die ausserhalb dem Perimeter liegen, haben die Gebäudeeigentümer unter Berücksichtigung von Ziffer 4.1 einen Betrag zu entrichten, der mindestens demjenigen für ein Gebäude innerhalb dem Perimeter entspricht.
- 4.3 Gleichzeitiger Anschluss mehrerer Gebäude ausserhalb des Perimeters.  
Werden gleichzeitig mehrere Gebäude an eine Netzerweiterung ausserhalb des Perimeters angeschlossen, so wird der zu leistende Kostenbeitrag proportional zur Grösse der Anschlusssicherung aufgeteilt.
- 4.4 Nachträglicher Anschluss an eine Netzerweiterung ausserhalb des Perimeters.  
Werden innerhalb einer 5jährigen Betriebsperiode weitere Gebäude an eine Netzerweiterung ausserhalb des Perimeters angeschlossen, so haben diese Gebäudeeigentümer einen Beitrag zu entrichten, der laut Ziffer 4.3 bzw. 4.2 berechnet wird.  
Diese Beiträge werden, sofern es sich nicht um Minimalbeiträge handelt, dem oder den ersten Bauherren anteilmässig zurückerstattet.
- 4.5 Ablauf der Ueberwachungsperiode  
Nach 5 Jahren ab Inbetriebnahme der Netzanlageteile erlischt jeder Anspruch auf eine Rückerstattung.

Dieses Reglement wurde durchberaten und beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 16.Oktober 1973.

Von der Urversammlung angenommen am 18.Oktober 1973.

3941 Eischoll, den 17.November 1973

Der Präsident:  
Hans Sterren

Der Schreiber:  
Jul.Amacker

Vom Staatsrat des Kantons Wallis homologiert am 29.März 1974.



**Anhang** Abänderungen und Ergänzungen zum EW-Reglement der Gemeinde Eischoll.  
Im Weiteren gelten die Vorschriften der Lonza, WEG, WVOW

### **Gemeinderatsbeschluss vom 31.März 1977**

#### Art.8 Ziffer 7 (Energiefieferung)

Die Kosten der Installationskontrollen gehen zu Lasten des Elektrizitätswerkes Eischoll.

### **Gemeinderatsbeschluss vom 05.Mai 1981**

#### Art.3 Ziffer 4 (Energiefieferung)

Der Anschluss von elektrischen Raumheizungen und Wärmepumpen richtet sich nach der „Vorschrift für den Anschluss elektrischer Raumheizung der Lonza“.

#### Art.2 Ziffer 3 (Netzkostenbeitrag)

Der Perimeter der Station Striggen ist identisch mit dem Perimeter, der unter 2.1 beschrieben ist.

#### Art.5 (Netzkostenbeitrag)

Kostenbeiträge für den Anschluss elektrischer Raumheizungen und Wärmepumpen.  
Wird der Anschluss einer elektrischen Raumheizung oder Wärmepumpe bewilligt, hat der Eigentümer in jedem Fall einen Kostenbeitrag an die allgemeine Netzverstärkung von Fr. 120.-- je installiertes KW dieser Heizung, resp.Wärmepumpe zu entrichten.  
Massgebend ist das entsprechende und vom EW Eischoll genehmigte Installationsgesuch.

### **Gemeinderatsbeschluss vom 10.Dezember 1998**

#### Art.3 Ziffer 3.2 (Energiefieferung)

Die Werkvorschriften über elektrische Hausinstallationen (WVOW) und die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) sind für das ganze Versorgungsgebiet des Werkes verbindlich. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Energielieferanten.

#### Art.4 Ziffer 4.5 (Energiefieferung)

Für Energiebezug und Gebühren von leerstehenden und vermieteten Mieträumen sowie unbenutzte Anlagen ist der Hauseigentümer dem Werk gegenüber haftbar.

#### Art.5 Ziffer 5.5 (Energiefieferung)

Zum Umfang der Anlagen des EW Eischoll gehören:

- die Niederspannungsverteilung in den Transformatorstationen (Trennstelle bilden die Niederspannungsklemmen am Transformator)
- das Niederspannungsverteilnetz (Freileitungen und Kabel)
- die Mess- & Steuerapparate bei den Abonnenten (Zähler und Rundsteuerempfänger)

#### Art.11 (Energiefieferung)

Die Tarife können gemäss Gebührentarif zum Reglement für Energiefieferung von der Gemeindeverwaltung jederzeit unter Beobachtung einer Frist von 3 Monaten geändert werden. Ueber den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet das Werk. Werden die Arbeitspreise vom Energiefieferanten erhöht oder gesenkt, kann die Gemeindeverwaltung die Abnehmer-Tarife für den Verbraucher anpassen.

#### Art.2 Ziffer 2.3 (Netzkostenbeitrag)

Der Perimeter aller Aussentransformatorenstationen, (Striggen, Seewen/Wasen, Seng und weitere) ist identisch mit dem Perimeter, der unter Art.2 Ziffer 2.1 beschrieben ist.

#### Art.3 Ziffer 3.4.3 (Netzkostenbeitrag)

Im Perimeter aller Aussentransformatorenstationen muss zu den festgelegten Abonentengebühren in Ziffer 3.1 – 3.4 noch ein zusätzlicher Grundbeitrag von Fr. 4'000.-- entrichtet werden. (Dieser zusätzliche Beitrag richtet sich nach den Richtlinien gemäss Vorfinanzierung der Gemeinde Eischoll).

#### Art.6 Ziffer 6.7 (Energiefieferung)

Baut das Werk auf eigene Veranlassung ein Freileitungsnetz auf Kabel um, so gehen sämtliche Kosten bis und mit Anschlusskasten zu Lasten des Werkes. Die Anpassung der Hausinstallationen gehen zu Lasten des Hauseigentümers. Baut der Gebäudeeigentümer auf eigene Initiative das Freileitungsnetz auf Kabel um, so gehen sämtliche Kosten zu Lasten des Eigentümers.

#### Art.6 Ziffer 6.9 (Energiefieferung)

Als Abgabe der Energie gelten in der Regel die Grenzen des beidseitigen Eigentums. Das Eigentum des Werkes erstreckt sich bis zu den Eingangsklemmen in der Anschlusssicherung. Die Anschlusssicherung ist Eigentum des Bezügers und die Kosten gehen zu seinen Lasten.

#### Art.9 Ziffer 9.8 (Energiefieferung)

Bei einem Umbau bzw. einer Renovation eines Gebäudes hat der Gebäudeeigentümer bzw. Bezüger auf seine Kosten die notwendigen Messeinrichtungen und Tarifapparate nach Angaben des Werkes so zu erstellen, dass diese für das Werk jederzeit frei zugänglich sind. (VVOW Ziff.6)